

Freiberufliche Tätigkeit im Bildungsbereich

Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit durch die – anlässlich des sogenannten „Herrenberg-Urteils“ ergangene – zum 31. Dezember 2027 auslaufenden Übergangsregelung befürchten die bayerischen Institutionen im Bildungsbereich Schaden für das bewährte System der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung sowie der allgemeinen Erwachsenenbildung. Gespräche mit den zuständigen Ministerien und der Referentenentwurf „zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht“ haben gezeigt, dass eine praxismgerechte Lösung, die den Fortbestand des Bildungsangebots im bisherigen Umfang ermöglicht, so nicht zu erreichen sein wird.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Bildungsangebots im bisherigen Umfang wird daher eine praxistaugliche gesetzliche Sonderregelung für den Bildungsbereich gefordert. Berücksichtigt werden sollen dabei alle Formen der freiberuflichen Tätigkeit: nebenberuflich, hauptberuflich, geringfügig.

Ausgangslage

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 28. Juni 2022, B 12 R 3/20 R, im konkreten Fall einer Musikschullehrerin, die freiberuflich auf Honorarbasis tätig war, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt. Wird eine Dienstleistung von der Eingliederung in einen fremden Betrieb geprägt, sprechen Rahmenvorgaben, die zeitliche, örtliche und inhaltliche Gestaltungsfreiheit einräumen, laut dem Bundessozialgericht erst dann für eine selbstständige Tätigkeit, wenn bei der Dienstleistung eine Weisungsfreiheit vorhanden ist, die sie insgesamt als unternehmerisch kennzeichnet. Selbst wenn die Beteiligten erkennbar eine selbstständige Tätigkeit vereinbaren wollten, ist die Versicherungspflicht laut Bundessozialgericht nicht deshalb von vornherein ausgeschlossen.

Seit Juli 2023 wurde in den Statusfeststellungsverfahren überprüft, ob und inwieweit Dozenten ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung durchführen. Dies steht im Widerspruch zur ursprünglichen Einordnung, nach der ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis regelmäßig verneint wurde, sofern Lehrende mit einer zeitlich und sachlich beschränkten Dozententätigkeit betraut waren und keine weiteren Aufgaben beim Bildungsträger zu übernehmen hatten. Honorardozenten drohen damit, als abhängig Beschäftigte eingestuft zu werden. Zum 1. März 2025 wurde eine Übergangsregelung für Lehrkräfte geschaffen, die bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wurde.

Betroffenheit des Bildungsangebotes

Die Bildungseinrichtungen der Aus- und Weiterbildung tragen mit ihrem Angebot maßgeblich dazu bei, allen Bevölkerungsgruppen Zugang zu allgemeiner und beruflicher Weiterbildung zu ermöglichen. Die Aus- und Weiterbildung in Bayern ist damit nicht nur eine tragende gesellschaftliche Säule, sondern stellt auch ein erhebliches Weiterbildungs- und Qualifizierungsnetzwerk dar, das maßgeblich zur Sicherung von Fachkräften, zur Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt, zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und darüber hinaus zu gesellschaftlicher Teilhabe beiträgt und so niedrigschwellige und durchlässige Karriere- und Bildungswege für alle gewährleistet.

Das Handwerk, die Volkshochschulen und viele weitere Bildungs- und Sozialorganisationen in Bayern sind mit ihren Bildungseinrichtungen von dem Herrenberg-Urteil maßgeblich betroffen. Ein überwiegender Teil aller Dozenten an diesen Bildungseinrichtungen ist nebenberuflich

oder geringfügig selbstständig tätig. Für die Mehrheit dieser Dozenten ist eine Einstufung als abhängig Beschäftigte unattraktiv, sodass sie vielerorts schlichtweg nicht mehr zur Verfügung stünden. Damit könnte das (Weiter-)Bildungsangebot in vielen Bereichen nicht fortgeführt werden. Wir rechnen derzeit mit einem Einbruch des Angebots in Höhe von über 50 Prozent im Vergleich zum bestehenden Volumen.

Betroffen sind dabei etwa die schulische und berufsbezogene Qualifizierung durch Praktiker im Handwerk sowie die Angebote der allgemeinen Erwachsenenbildung. Sie sind sowohl von hauptberuflich als auch von den nebenberuflich sowie geringfügig tätigen Honorardozenten geprägt. Durch diese Mischung wird die enorme Vielfalt und hohe Qualität der Angebote erst ermöglicht. Denn diese bringen regelmäßig Berufserfahrungen aus verschiedenen Branchen ein. So arbeiten beispielsweise angestellte Meister der in Bayern ansässigen großen Autoindustrien in den Bildungseinrichtungen der Handwerksorganisationen oder Berufspraktiker aus dem IT- oder Gesundheitsbereich in den Volkshochschulen als selbstständige Dozenten und vermitteln praxisnahe Inhalte aus erster Hand. Die allgemeine Erwachsenenbildung profitiert insbesondere von Kompetenzen einer Vielzahl von Bürgern, die nebenberuflich ihre Kenntnisse vermitteln. Dieser Umstand ist das Kernelement eines qualitativ hochwertigen und gleichzeitig bezahlbaren und zugänglichen Bildungsangebots. Durch die enge Verbindung von betrieblicher und praktischer Erfahrung mit einer Lehrtätigkeit profitieren Teilnehmende unmittelbar von aktuellem Fachwissen, realen Anwendungsbeispielen, Alltagsorientierung und branchenspezifischen Entwicklungen. Ausschließlich Berufspraktiker sind in der Lage, modernste Technologie im konkreten Bezug der betrieblichen Anwendung zu vermitteln und aktuelle Entwicklungen und Kundennachfragen aus ihrer Erfahrung in die Lehre einfließen zu lassen. In der allgemeinen Erwachsenenbildung ist es zudem die hohe Anzahl kompetenter Personen, die nebenberuflich als Dozent arbeiten, die die enorme (und in Bayern gesetzlich geforderte) Breite und Tiefe des Angebots garantiert.

Diese Dozententätigkeiten sind oftmals zeitlich stark konzentriert und nicht kontinuierlich. Aus Sicht der Berufspraktiker kommt eine abhängige Beschäftigung für diese Aufgabe nicht infrage, da viele bereits hauptberuflich anderweitig tätig und damit sozialversicherungsrechtlich umfassend abgesichert sind. Eine zusätzliche abhängige Beschäftigung würde für sie weitere Abgabepflichten auslösen, ohne dass sich ihr sozialrechtlicher Status wesentlich verbessert. Vor diesem Hintergrund ist eine nebenberufliche Anstellung wirtschaftlich meist unattraktiv. Eine Vielzahl der nebenberuflichen Dozenten entscheidet sich bewusst für eine selbstständige Tätigkeit, die es ihnen ermöglicht, fachliche Methoden und Auftraggeber freier – gegebenenfalls in einem parallelen Auftragsverhältnis – zu wählen und ihr Profil eigenständig am Markt zu positionieren. Daran anknüpfend wäre jedoch die im Referentenentwurf vorgesehene Rentenversicherungspflicht im Rahmen der sog. „neuen Selbständigkeit“ für die Auftraggeber nicht administrierbar.

Erhalt des Bildungsangebotes

Eine praktikable und rechtssichere Auslegung nach den Kriterien des Referentenentwurfs, insbesondere für die im Hauptberuf bei einem anderen Arbeitgeber angestellte beschäftigten Dozenten, scheidet aus. In der Folge droht in der schul- und berufsbezogenen Bildung sowie der allgemeinen Erwachsenenbildung zwangsläufig eine verschärfte Lehrkräfteknappheit und mit hin eine Gefährdung des staatlichen und gesellschaftlichen Bildungsauftrags. Zum Erhalt des Status Quo bedarf es einer gesonderten Regelung für den Bildungsbereich, mit klar definierten und eindeutigen Merkmalen für Lehrkräfte, die die Geringfügigkeit, Nebenberuflichkeit und Hauptberuflichkeit gleichermaßen umfasst. Für den Fall, dass eine solche Sonderregelung nicht erlassen werden kann, müssen zumindest die Merkmale so ausgelegt werden können, dass sie den Gegebenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der allgemeinen Erwachsenenbildung Rechnung tragen und die freiberufliche Tätigkeit in allen drei Ausführungen rechtsicher ermöglicht.

Anknüpfungspunkt für eine solche Sonderregelung könnte zumindest für nebenberuflich tätige Lehrkräfte analog zur Regelung nach § 23c Absatz 2 SGB IV für Notärzte sein. Die berufliche und allgemeine Erwachsenenbildung erfüllt – ebenso wie die medizinische Versorgung – eine zentrale systemrelevante Funktion für das Gemeinwesen. Sie ist grundlegende Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes und damit der Wirtschaft sowie für die individuelle und gesellschaftliche Entwicklung und Teilhabe. Defizite in diesem Bereich können – wie im Gesundheitsbereich – erhebliche Folgewirkungen nach sich ziehen, wie z. B. die Verschärfung des Fachkräftemangels, fehlende wirtschaftliche Wertschöpfung und ausbleibende gesellschaftliche Teilhabe. Hinzu kommt, dass diese Dozenten ebenfalls regelmäßig durch ihre hauptberufliche Tätigkeit sozial abgesichert sind und damit eine vergleichbare Interessenlage wie bei der Sonderregelung für Notärzte besteht.

Darüber hinaus sollte Selbstständigkeit ohne Statusprüfung immer angenommen werden, wenn die Einkünfte der selbstständigen Tätigkeit im Schnitt monatlich unterhalb der Grenze der geringfügigen Beschäftigung liegen.

Die Kriterien der sog. „neuen Selbstständigkeit“ wiederum müssen überdies rechtssicher, finanzierbar sowie bürokratiearm angepasst werden, sodass diese ausschließlich für Lehrkräfte greifen, die diese Tätigkeit im Hauptberuf ausüben.

München, den 22. Juni 2026



**BAYERISCHER
HANDWERKSTAG**



**Bayerischer
Volkshochschulverband e.V.**

Folgende Institutionen unterstützen die Forderungen des Papiers:



AKADEMIE FÜR
POLITISCHE BILDUNG
TUTZING



BBV
Bildungswerk



caritas
bayern 
Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e.V.



EEB
Evangelische
Erwachsenenbildung
Bayern

NSTITUT FÜR
BILDUNG UND
ENTWICKLUNG



Katholische
Erwachsenenbildung
KEB Bayern



Kolping-
Bildungswerk
Bayern

PTK
Psychotherapeu-
ten
kammer



Verband der Bildungszentren
Ländlicher Raum in
Bayern